

dieser Praxis betroffen c. 9 (1, 185, vollständig, und Additio IV, 48, verkürzt) und c. 20 (1, 143, vollständig, und 1, 373, verkürzt). Dabei ist es nicht so, daß Benedict sich selbst benutzte und die spätere, jeweils kürzere aus der ersten Stelle kopiert hätte: er scheint regelmäßig „auf das Original“ zurückgegriffen zu haben⁸². Das muß dann als bewiesen gelten, wenn das zweite, kürzere Zitat im Einzelfall quellennäher ist als das erste, ausführlichere. Zugleich ist dies ein methodisch einwandfreier Weg, um herauszufinden, welche Eingriffe sich Benedict erlaubte. Im konkreten Fall lassen sich folgende Beobachtungen machen: Die Änderungen liegen oft in einem Bereich, der bei jedem Abschreibevorgang mehr oder weniger häufig, mit und ohne Absicht vorkommen kann. Beispiele: In der Rubrik von Mainz c. 20 heißt es: *De locis monasteriorum*, bei Benedict steht in der Rubrik von 1, 143 *DE LOCO MONASTERIORUM*, während es in der von 1, 373 quellengetreu *DE LOCIS MONASTERIORUM* heißt⁸³. Genauso wenig von Bedeutung ist das mit dem Mainzer Kanon übereinstimmende ... *quod ad utilitatem pertinet monasterii* in c. 373 anstelle des Plurals *monasteriorum* in c. 143 oder wenn es einmal *in apto et in congruo loco* heißt (c. 143) und an der anderen Stelle das *in* vor *congruo* fehlt. Hier zeigt sich ein Spektrum ganz normaler Varianz, und es wäre wohl völlig fehl am Platz, wenn man mehr dahinter vermuten würde. Etwas anders liegt der Fall, wenn sich an einer Stelle (c. 143) hinter *missi* eingeschoben findet *nostri* und das zweite Mal (1, 373) nicht. Begreiflich wäre das bei einem Stück unbekannter Herkunft, dessen Ursprung der Kopist in einem Kapitular vermutet. *Missi nostri* wären dann die königlichen Gesandten, und genau die hat das Mainzer Konzil auch gemeint. Benedict aber dürfte genau gewußt haben, daß es sich um einen Konzilskanon und eben nicht um ein Kapitular gehandelt hat, richtig wäre demzufolge allenfalls die Ergänzung (*missi*) *vestri* gewesen. Das *nostri* hingegen ruft den Eindruck hervor (oder verstärkt ihn jedenfalls), es handele sich um ein Kapitular, zumal Benedict eine Inskription tunlichst vermissen läßt. Die Annahme, daß Benedict auch genau diesen Eindruck hervorrufen wollte, ist sicher nicht unzutreffend, und daß das unscheinbare *nostri* dem Leser suggerierte, es handele sich hier um eine herrscherliche Verfügung, dürfte Benedict nur recht gewesen sein⁸⁴.

82) Für die letztere Stelle vgl. SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 123.

83) Vgl. Conc. 2, 1 S. 266, 19 mit LL 2, 2 S. 68, 52 bzw. S. 53, 55.

84) So auch SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 85. – Ein zweites Mal findet sich das gleiche Phänomen bei c. 7 des Mainzer Konzils. Die Synodalen bitten